

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1901.

12.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. Februar 1901, Zl. 4797,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für die
Gemeinde Triest.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 18. Februar 1901 der Stadtgemeinde Triest die Erhebung der nachbezeichneten Verbrauchsabgaben in der bisherigen Weise für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1901 a. g. zu bewilligen geruht:

1. eines 170percentigen Gemeindezuschlages zu dem im Linienverzehrungs-Steuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 79) sub Tarifpost 1 a) „für Wein in Gebinden“ enthaltenen Steuerfaze;
2. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in derselben Tarifpost 1 a) „für Wein in Flaschen“ enthaltenen Steuerfaze;
3. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 b) „für Weinmost und Weinmaische“ enthaltenen Steuerfaze;

4. eines 200percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 c) „für Weintrauben“ enthaltenen Steuerfaze;
5. eines 100percentigen Gemeindezuschlages bei der Einfuhr von Bier nach Triest (Tarifpost 3);
6. eines 100percentigen Gemeindezuschlages zu den in Tarifpost 2, 4 lit. b) und c), 5, 6 lit. a) und b), dann 7 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen;
7. eines 80percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a) und eines 50percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c) angeführten Sägen der ärarischen Linienverzehrungssteuer;
8. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 1 K 40 h per Hectoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeauflage mit 2 K per Hectoliter ausgeführten Bieres geleistet werde;
9. eines 100percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist.

Die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den im Linienverzehrungssteuertarife enthaltenen Steuerfazen, sowie der als Zuschlag zu behandelnden Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Linienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben gleichzeitig a. g. zu bewilligen geruht, daß die bestehende Miethzinsauflage von 2% auf 3% für die Dauer von zwei Jahren erhöht werde.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1901, Bl. 1829, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.